

## Rundschreiben Nr. 4/2020

### Coronavirus – Schutzschirm zur Krisenunterstützung für Bayerns Unternehmen

Vor dem Hintergrund der sich rasant verschärfenden Corona-Krise hat das Bayerische Kabinett heute einen Schutzschirm zur Krisenunterstützung für Bayerns Unternehmen beschlossen. Die LfA nimmt auf dieser Grundlage folgende Anpassungen an ihrem Förderinstrumentarium vor, die für alle Anträge, die ab 17.03.2020 gestellt werden, bis auf Weiteres gelten:

- LfA-Bürgschaften

Der maximale Bürgschaftssatz für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften sowie Konsolidierungsdarlehen wird von 50 % auf 80 % angehoben.

Zudem genügt es als Voraussetzung für eine Betriebsmittelbürgschaft, dass ein mittelständisches Unternehmen aktuelle Liquiditätsprobleme hat (bislang konnten Betriebsmittelkredite nur in besonderen Fällen z. B. bei erhöhtem Betriebsmittelbedarf im Zusammenhang mit Konsolidierungen verbürgt werden). Eine entsprechende Angabe unter Tz. 9.5 unseres Antragsvordrucks 100 ist als Bürgschaftsanlass ausreichend.

- Universalkredit mit Haftungsfreistellung

Der Haftungsfreistellungssatz beim Universalkredit wird von 60 % auf 80 % angehoben.

Zudem werden die Haftungsfreistellungen beim Universalkredit für größere Unternehmen mit bis zu 500 Mio. EUR Konzernumsatz (bisher können nur kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler eine Haftungsfreistellung erhalten) sowie für haftungsfreizustellende Darlehensbeträge bis zu 4 Mio. EUR (bisher bis zu 2 Mio. EUR) geöffnet.

- Akutkredit

Auf die Erstellung eines Konsolidierungskonzepts wird verzichtet, unabhängig von der Höhe des beantragten Akutkredits, sofern die Hausbank im Antrag (Tz. 9.5) bestätigt, dass akute Liquiditätsschwierigkeiten infolge der Corona-Auswirkungen und damit ein akzeptierbarer Konsolidierungsanlass vorliegen und sie die eingeleiteten bzw. geplanten Konsolidierungsmaßnahmen mitträgt.

- Ausweitung des vereinfachten Verfahrens für alle Haftungsfreistellungen sowie neu auch für Bürgschaften

Um die Antragsprozesse bei den Haftungsfreistellungen und LfA-Bürgschaften zu beschleunigen und diese damit für Unternehmen und Freiberufler schneller zugänglich zu machen, wird bis auf Weiteres der Schwellenwert, bis zu dem wir ein vereinfachtes Verfahren der Risikoprüfung anwenden, von derzeit 250 TEUR auf 500 TEUR angehoben. Dadurch müssen für diese Fälle weniger Unterlagen eingereicht werden, z. B. wird auf die Bilanzeinreichung sowie die Anlagen persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse (Vordrucke Nr. 102 und 103) verzichtet.

Die entsprechend angepasste Konditionenübersicht und die Merkblätter werden in Kürze mit separatem Rundschreiben nachgereicht.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 – 10 00 oder per E-Mail unter [info@lfa.de](mailto:info@lfa.de), montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern